

Kontakt & Informationen

Schuldner- und Insolvenzberatung

Hoffmannallee 66 - 68
47533 Kleve
T. +49 2821 7209-220
schuldnerberatung@
caritas-kleve.de

Sprechzeiten

Mo - Do: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
14:00 Uhr - 16:00 Uhr

Fr: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

Online-Beantragung P-Konto



Einfach
QR-Code
scannen
und loslegen!

PFÄNDUNGS SCHUTZ KONTO

Allgemeine Infos zum P-Konto



Wir für euch.

§ Kontopfändung

Begriff und Erklärung: U

Pfändungsschutzkonto

Allgemeine Informationen des Caritasverbandes Kleve zum P-Konto

Was ist ein P-Konto?

- Ein P-Konto gewährleistet Schutz gegen Pfändungsmaßnahmen
- Im Rahmen gesetzlich festgelegter Freigrenzen kann mit Hilfe eines P-Kontos der Zahlungsverkehr gewährleistet werden
- Die Umstellung des Kontos erfolgt auf Antrag bei der Bank oder Sparkasse und ist jederzeit möglich – auch nach Ankündigung /Eingang einer Pfändung oder bei einer Kontenüberziehung
- Unter bestimmten Voraussetzungen – z.B. bei Unterhaltsverpflichtungen, Eingang Kindergeld, einmaligen Sozialleistungen oder Entgegennahme von Leistungen für Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft – ist eine Anhebung des geschützten Freibetrages möglich
- Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen, Sozialleistungsträger, Familienkassen, Arbeitgeber oder Rechtsanwälte stellen P-Konto-Bescheinigungen aus
- Ein P-Konto kann **nur einmal** und als **Einzelkonto** geführt werden

Was kann freigegeben werden?

- Unterhaltsverpflichtungen (Bar- und Naturalunterhalt)
- Kindergeld/Kinderzuschlag (bei Eingang auf dem P-Konto)
- Zahlungen zum Ausgleich eines Körper- oder Gesundheitsschadens (z.B. Pflegegeld)
- Einmalige Sozialleistungen (z.B. Kosten von Klassenfahrten, Erstausrüstungen, usw.)
- Nachzahlung laufender Geldleistungen (z.B. SGB II, SGB XII, AsylbLG, Kindergeld)
- Andere Nachzahlungen (z.B. Krankengeld, Erwerbseinkommen oder ALG I) bis 500 Euro

Was wird hierfür benötigt?

- Haushaltsbescheinigung
- Aktueller SGB-Bescheid
- Aktueller Kontoauszug (z.B. über die Zahlung von Unterhalt, Eingang des Kindergeldes und/oder einmaligen Sozialleistung usw.)
- Bescheid über den Erhalt der Nachzahlung/einmaligen Sozialleistung
- Bescheid des Pflegegeldes und Kontoauszug über den Eingang

Gut zu wissen

Bei Einkommen über den Freigrenzen ist für einen umfassenden Schutz eine weitere Beratung durch die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle oder das zuständige Amtsgericht/Vollstreckungsgericht bzw. Vollstreckungsstellen der öffentlichen Gläubiger erforderlich.